

# **Gründungssatzung** **der Schweriner Bürgerstiftung**

## Präambel

Durch den Erfolg der Bundesgartenschau 2009 in Schwerin kann nun auch in der Landeshauptstadt die Idee einer Bürgerstiftung verwirklicht werden. Es soll eine Bürgerstiftung gegründet werden, die, ausgestattet mit einem Grundvermögen aus der BUGA-GmbH, in die Hände der Schweriner Bürgerinnen und Bürger gelegt wird. Es ist nun an ihnen, dieses Vermögen durch Zustiftungen stetig zu erhöhen und dadurch zur Verwirklichung der Zwecke einen nachhaltigen Beitrag zu leisten.

Zweck der Stiftung ist es, die Solidarität in Schwerin dadurch zu verbessern, dass die einen etwas geben und die anderen etwas bekommen, indem sie von den Leistungen der Stiftung profitieren können. Auf diese Weise soll die Stiftung einen Beitrag zur Chancengleichheit und zum gesellschaftlichen Ausgleich leisten sowie den sozialen Zusammenhalt stärken. Die rundum gelungene Bundesgartenschau 2009 soll so bei allen, die in Schwerin leben, nicht nur in der Erinnerung noch möglichst lange positiv nachwirken.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schweriner Bürgerstiftung“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung bürgerlichen Rechts.

## § 2

### Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung liegt im Wesentlichen darin, finanzielle Mittel einzuwerben und eigene Mittel einzusetzen und damit selbstlos und nachhaltig die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zum Gemeinwohl der in der Landeshauptstadt Schwerin lebenden Menschen zu fördern. Die Stiftung fördert die Jugend- und Altenhilfe sowie das Wohlfahrtswesen, die Bildung und Erziehung, die Kultur, den Sport, die Toleranz und die Völkerverständigung und das demokratische Staatswesen. Ferner fördert sie das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften können gefördert werden, wenn sie als steuerbegünstigt anerkannt sind.

(2) Dieser Stiftungszweck kann in den Bereichen

1. der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Familienarbeit, Präventionsarbeit, internationalen Jugendbegegnungen,
2. des freiwilligen Engagements und der Motivierung insbesondere junger Leute, sich in unterschiedlichen gemeinnützigen Bereichen zur Stärkung des Gemeinwohls und der sozialen Infrastruktur der Landeshauptstadt Schwerin einzubringen,
3. der Pflege und Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen,
4. der gegenseitigen Unterstützung der jungen und der alten Generation,
5. der Entwicklung und Unterstützung von Projekten, die zur Völkerverständigung, zum Demokratieverständnis und zur Verbreitung des Toleranzgedankens beitragen,
6. der Entwicklung und Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die einen Beitrag zur Bildung der Allgemeinheit oder bestimmter Altersgruppen leisten,

7. der Entwicklung und Unterstützung von kulturellen und soziokulturellen Projekten und Veranstaltungen,
8. des Sportes sowie sportlicher Veranstaltungen
9. der Vernetzung und der Kooperation zwischen Organisationen, Einrichtungen und Projekten, die ebenfalls gleiche Stiftungszwecke verfolgen

in ideeller und finanzieller Weise durch werbende und befürwortende Tätigkeiten und durch die Ausreichung von Mitteln der Stiftung sowie eingeworbener Mittel im Wege der Ausreichung von Geld- und/oder Sachmitteln teilweise oder insgesamt aufgebaut, befördert und unterstützt werden.

- (3) Die Zwecke können durch eigene oder im Sinne des Abs. (2) fördernde Tätigkeiten sowie durch Förderung öffentlicher oder privatrechtlicher Körperschaften, die als steuerbegünstigt anerkannt sind, verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Zweckverwirklichung ist von den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung abhängig und darf die Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht gefährden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit das geltende Steuerrecht dies zulässt. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist (Grundstockvermögen).
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken. Der Mindestbetrag einer Zustiftung beträgt 100 €. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen und dürfen die Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht gefährden.

## § 5 Stiftungsmittel

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Bei der Gewährung von Stiftungsleistungen ist sicherzustellen, dass über deren Verwendung Rechenschaft abgelegt wird.

## § 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmt. Gleichzeitig ist darüber zu beschließen, wer Vorsitzende/r des Vorstandes und wer dessen/deren Stellvertreter/in sein soll. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Fraktionen der Stadtvertretung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestimmt. Die wiederholte Einsetzung eines Vorstandsmitglieds oder des ganzen Vorstandes ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben entgeltlich oder unentgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Hat der Vorstand nur drei Mitglieder, müssen diese vollzählig sein.

## § 9 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann nur durch mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten werden. Eine Einzelvertretung kann erteilt werden.

## § 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin berufen. Gleichzeitig ist darüber zu beschließen, wer Vorsitzende/r des Kuratoriums und wer dessen/deren Stellvertreter/in sein soll. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Fraktionen der Stadtvertretung.
- (2) In das Kuratorium soll mindestens ein Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin als Mitglied berufen werden.
- (3) Das Kuratorium hat eine Amtsperiode von fünf Jahren. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Satzung und entscheidet in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit. Es ist berechtigt, den Vorstand zu kontrollieren.
- (5) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere die Entlastung des Vorstands, die Bestätigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Kontrolle der Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Beteiligung bei Satzungsänderungen.
- (6) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (7) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 12 Änderungen der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und des Kuratoriums. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Vorstand und Kuratorium können mit einer Mehrheit von je drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13  
Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe der Anerkennung in Kraft.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift